

# Lichtenstein-Golzheimer Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Hohndorf, Adlig, Bernsdorf, Adsdorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienau, Knobelsdorf, Ortmannsdorf, Wilsen St. Nicola, St. Jacob, St. Nikola, Stangendorf, Thurn, Niedermüllern, Aufschneppel und Lischheim

Amtsblatt für das Agl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Königlichem Amtsgerichtsbezirk

87. Jahrgang.

Nr. 197.

Hauptvertriebsorgan  
im Amtsgerichtsbezirk

Sonntag, den 26. August

Wöchentliche Zeitung  
im Amtsgerichtsbezirk

1917.

Als Gerichtsschöffe für Wilsen St. Nicola ist an Stelle des verstorbenen Gerichtsschöpfen Ruhn der Privatmann Louis Wilm Röhner in Wilsen St. Nicola verpflichtet worden.  
Lichtenstein, den 25. August 1917.  
Königliches Amtsgericht.

## Lebensmittelversorgung in Lichtenstein.

### Margarine

Landesfettkarte E 0-1305 Abschnitt C  
1306-Einde D  
1-79  
60 gr - 24 Pf.; Kundenlisten.

### Butter

bei E. Weß, Hauptstr. Nr. 80-342 Abschnitt B.  
Preis für 1/2 Pfd. - 34 Pf.

## Hilfsarbeiterin für die Sparkasse und Girokasse gesucht.

Alter 16 bis 22 Jahre. Gehalt nach Vereinbarung. Notwendige Vorbildung: Gute Schulbildung, namentlich Sicherheit im Rechnen. Gefühle mit Gehaltsansprüchen, selbstgeschriebenen kurzen Lebenslauf und Zeugnissen sind möglichst umgehend spätestens bis 28. d. Mts. nachmittags 6 Uhr in der Kassenlei einzureichen.  
Der Stadtrat zu Lichtenstein.

Reg.-Nr. 389. G.

## Hafersbezug.

Auf Grund von § 61 der Reichsgetreideverordnung vom 21. Juni 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 507) werden die zum Ankauf von Hafer zugelassenen Getreidehändler ermächtigt, Hafer aus der Ernte 1917 an diejenigen Pferdehalter zu verkaufen, welchen es an dem gesetzlichen Mindestquantum für Hafer (jeweils 3 Hekt. pro ha) und für das Pferdefutter (3 Pfund pro Pferd und Tag) fehlt.

Der Verkaufspreis beträgt für gute Ware bei sofortiger Kasse ab Lager 1. St. 17,15 M. pro Zentner. Säfte sind vom Käufer zu stellen.

Die betr. Pferdehalter wollen sich an die Getreidehändler wenden. Sie haben durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde nachzuweisen, wieviel Hafer ihnen fehlt zur Erfüllung des ihnen gesetzlich zustehenden Mindestquantums.

In der ortspolizeilichen Bescheinigung ist die Anbaufläche und die Pferdezahl sowie die den Pferdehaltern hiernach zustehende Hafermenge genau anzugeben. Der Haferbezug beginnt mit dem 15. September 1917; da bis dahin die Pferdehalter mit Futterhafer aus der alten Ernte eingedeckt haben.

Für die Pferde darf nur auf 3 Monate Vorrat auf einmal gekauft werden. Die Bezugsscheine für Futterhafer sind deshalb von den Ortsbehörden zunächst auf die Zeit bis 31. Dezember 1917 auszustellen.  
Glauchau, den 25. August 1917.

Der Kommunalverband  
der Königlichem Amtshauptmannschaft Glauchau.  
J. B. Regierungssammler Graf v. Einsiedel.

Reg.-Nr. 376. G.

## Verkehr mit Heu.

Nach der Ausführungsverordnung vom 14. August 1917 (Nr. 188 der Sächs. Staatszeitung) zur Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917 (R. G. Bl. S. 599) darf Heu, soweit es nicht für Exportlieferungen vorgesehen ist, nur von Personen an gekauft werden, die im Besitze einer Sperkkarte sind. Der Erzeuger darf Heu nur gegen Sperkkartenmarken verkaufen. Diese Marken hat der Verkäufer je nach der gelieferten Menge von der Sperkkarte abzutrennen und als Nachweis für sich aufzubewahren. Die Abgabe von Heu ohne Marken ist verboten.

Die Sperkkarte wird vom Kommunalverband ausgestellt. Vordrucke zu Karten auf Ausfertigung einer Sperkkarte sind bei der Wohnortbehörde zu entnehmen.

Diese Bestimmungen gelten nicht für den Kleinverkauf von Heu in Mengen von täglich nicht mehr als fünf Zentner, sofern es unmittelbar an den Verbraucher abgeht und zur Beförderung bis zum Verbrauchsort weder die Eisenbahn noch der Wasserweg benutzt wird.

Für den Kleinverkauf werden als Gehalt oder Biß des Verkäufers folgende Höchstpreise festgesetzt:

a) für Heu von Klearten (Guzerne, Esparsette, Rotklee, Gelbklee, Weißklee usw. von mindestens mittlerer Art und Güte 160.- M. je Tonne,

b) für Wiesen- und Feldheu (Gemisch von Süßgräsern, Klearten und Futterkräutern) von mindestens mittlerer Art und Güte 140.- M. je Tonne.

Für gepresstes Heu erhöht sich der Preis um 7.- M. für die Tonne. Für Ware von minderer Art und Güte ist ein entsprechend niedrigerer Preis zu zahlen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen in § 5 Abs. 2 und 3 der Bundesratsverordnung.

Wird das Heu vom Verkäufer frei Betriebsstätte des Erwerbers geliefert, so gelten die in § 5 der Bundesratsverordnung festgesetzten Höchstpreise.

Im übrigen wird noch besonders auf die Strafbestimmung in § 14 der Sächs. Ausf.-Verordnung hingewiesen, wonach Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft werden. Neben der Strafe kann auf Eingekerkelung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Das unterm 25. Juli ds. J. für den hiesigen Bezirk erlassene Genueinfahrverbot wird hiermit wieder aufgehoben.  
Glauchau, den 23. August 1917.

Der Kommunalverband  
der Königlichem Amtshauptmannschaft Glauchau.  
J. B. Regierungssammler Graf v. Einsiedel.

Ausgegeben Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.  
Dresden, den 23. August 1917.

Ministerium des Innern.  
Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gemüse, Obst und Säbfrüchte vom 19. August 1917

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 23. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

Artikel I.  
In der Verordnung über Gemüse, Obst und Säbfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 207) wird hinter § 16 als § 16a folgende Vorschrift eingefügt:

„Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer einen Vertrag über die entgeltliche Lieferung von Gemüse oder Obst, der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst oder einer von ihr ermächtigten Stelle abgeschlossen oder genehmigt ist, oder in den die Reichsstelle für Gemüse und Obst oder eine von ihr ermächtigten Stelle als vertragschließende Partei eingetretten ist, vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht zur vereinbarten Zeit erfüllt.“

Artikel II.  
Diese Verordnung tritt am 26. August 1917 in Kraft.  
Berlin, den 19. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Kellnerich.

## Verordnung die Erweiterung der kleinen Viehzählung betreffend

vom 23. August 1917.  
Zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Erweiterung der vierjährigen Viehzählungen vom 9. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 701) wird für das Königreich Sachsen folgendes bestimmt:

Der erste Satz von Punkt 1 der Verordnung über die Vornahme kleiner Viehzählungen vom 8. Februar 1917 (Nummer 35 der Sächsischen Staatszeitung vom 12. Februar 1917) erhält folgende Fassung:

Vom 1. September 1917 erstreckt sich die kleine Viehzählung auf Pferde, Maultiere und Mulesel, Esel, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Federvieh (Gänse, Enten und Hühner). Für die Aufnahme der Viehbestände sind in den Amtshauptmannschaften einschließlich der Städte mit Revierleiter Städteordnung Ortslisten und in den bezirksfreien Städten Zählkarten zu verwenden. Die Angaben der Zählkarten sind in den bezirksfreien Städten auf Ortslisten zu übertragen.

Ferner ist im ersten Satz von Punkt 3 hinter „und“ noch hinzuzufügen: „die Zählarten nebst Ortslisten“.

Dresden, den 23. August 1917. Ministerium des Innern.

Beim Verkauf durch den Kartoffelerzeuger wird der Höchstpreis für den feinsten Frühkartoffeln im Königreich Sachsen ab 26. August 1917 auf 8 M. herabgesetzt.

Mafgebend ist der zur Beförderung geltende Höchstpreis. Bei Beförderung mit der Eisenbahn sind hiernach als geliefert nur diejenigen Mengen anzusehen, welche

1. spätestens am letzten Tage jeder Höchstpreislufe verladen sind und bei denen  
2. der Frachtbrief spätestens an diesem Tage bahnamtlich abgestempelt ist.  
Dresden, den 24. August 1917.  
Ministerium des Innern.

erlebte, ergriff  
ihm sein Ge-  
er. Die beiden  
gen den dritten  
auf die An-  
noch durch die  
haben zwischen  
wurde noch  
Gewehr, dort  
der Gefangene?  
hneißens, schon  
er, zurückgeführt  
erreicht.  
erwundeten Eng-  
mens erfüllt: die  
der 24. Brigade  
rigen Vorhofes,  
ine dritte Aus-  
Heinrichs-Me-  
lange derselben  
schlammfasse des  
mber 1916. Ist  
elt - ebenfalls  
Ehrenkrenz mit  
ft.  
wurde folgender  
r russische Hin-  
1917. Den Rom-  
im die Art  
n, die Ihnen am  
andere angegeben  
Tage: Habe ne-  
zugeführte Schuh-  
zahl von Bahnen  
mp geht vor; die  
s bewegt. C. Er-  
erben pen'elartig  
et: Obel des Ge-  
t: Berobawollt  
ei worden. Die  
af einem beson-  
rigten weiße  
rgabe aufgeführt  
er Rückseite der  
Sperrener an-  
II.  
Aug. 1917, vorm.  
lhr Rindergottes-  
dienst für beide  
Jungfrauenvereine.  
Bredigtgottesdienst.  
Bredigtgottesdienst.  
A. August. Vorur.  
indergottesdienst.  
26. August: :  
iongottesdienst.  
nung  
von 60 Zent-  
abgeschnitten  
s Kilo grüne  
5-Kilo-Bän-  
von 1/2 bis  
Bahnhof.  
ten werden noch  
treuer  
armen  
ir ihm  
rst.  
Lichtenstein.